

**Veröffentlichung einer Anordnung  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.05.-HD-Z-57

Düsseldorf, den 23.09.2013

**Feststellung der endgültigen Stilllegung gemäß § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur  
Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen  
Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) für die Deponie Hühnerheide in  
Oberhausen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Bescheid vom 23.09.2013 festgestellt, dass die Deponie Hühnerheide in Oberhausen gemäß § 40 Abs. 3 KrWG endgültig stillgelegt ist.

Gemäß § 21 a Abs. 2 DepV wird hiermit der Stilllegungs-Bescheid im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Grübbel-Koch



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
46042 Oberhausen

Datum: 23.09.2013

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
52.05-HD-Z-57  
bei Antwort bitte angeben

Frau Grübbel-Koch  
Zimmer: 6044  
Telefon:  
0211 475-2920  
Telefax:  
0211 475-2988  
sylvia.gruebbel-koch@  
brd.nrw.de  
Herr Janssen

**Deponie Oberhausen Hühnerheide**  
Antrag auf endgültige Stilllegung der Deponie gemäß § 40 Abs. 3 KrWG

Ihr Antrag vom 26.04.2013

**STILLEGUNGS-FESTSTELLUNGS-BESCHEID**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**I.1**

auf Ihren Antrag vom 26.04.2013 wird

- gem. § 40 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der z. Zt. gültigen Fassung
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282) in der z. Zt. gültigen Fassung

festgestellt, dass die Deponie Oberhausen Hühnerheide endgültig stillgelegt ist.

Dienstgebäude:  
Am Bonneshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



## **I.2 Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Genehmigungsinhaber der Depo-  
nie.

## **I.3 Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in  
Höhe von

**1.000,-- €**

**(in Worten: „Eintausend Euro“)**

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von 14 Tagen nach Be-  
kanntgabe dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 seitlich ange-  
gebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf unter Angabe des Kas-  
senzeichens

**T185800410STADT OBERH**

zu überweisen.

## **II.**

### **Zugrunde liegende Unterlagen:**

1. Stilllegungsantrag vom 26.04.2013
2. Anordnung zur Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleit-  
plans vom 23.09.2008
3. Zustimmung vom 02.02.2012 (Modifikation der Bepflanzung)
4. Vermerk zur Abnahme der Rekultivierung vom 20.06.2012
5. Abnahmebescheid vom 02.07.2012



### III.

#### **Nebenbestimmungen**

Nach Sichtung der Planfeststellungslage für die Anlage und nach Auswertung der Ergebnisse aus der Schlussabnahme halte ich nachfolgende Festlegungen zur Nachsorge für erforderlich.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen werden Bestandteil der abfallrechtlichen Genehmigung für die Deponie Hühnerheide.

Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase der Deponie.

1.

Auf der Deponie dürfen keinerlei Abfälle mehr beseitigt oder verwertet werden.

2.

Jegliche Handlungen, durch die Rekultivierungsmaßnahmen und Überwachungseinrichtungen beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen.

3.

Zur Überwachung der Deponie während der Nachsorgephase ist folgendes Nachsorgeprogramm durchzuführen:



Nr. <sup>1)</sup>	Messung/Kontrolle	Mess-/Kontrollintervall
<b>1</b>	<b>Meteorologische Daten</b>	
1.1	Niederschlag	täglich, summiert zu Monatswerten
1.2	Temperatur (min., max. um 14 Uhr MEZ)	bei Bedarf Abfrage bei OXEA
1.4	Verdunstung	
<b>2</b>	<b>Emissionsdaten</b>	
2.1	Sickerwassermenge	halbjährlich <i>(Nach 5 Jahren kann auf Antrag des Betreibers geprüft werden, ob Messungen reduziert werden oder ganz entfallen können)</i>
2.2	Zusammensetzung des Sickerwassers <sup>2), 3)</sup>	2 mal jährlich Standardprogramm 1 mal auf 3 Jahre Übersichtsprogramm <i>(1 Messstelle)</i>
<b>2.3</b>	<b>Menge und Zusammensetzung des Oberflächenwassers</b>	
2.3.1	Mengenmessung	entfällt <i>(Ausnahmebescheid DepV vom 28.07.2010, befristet bis 31.07.2015)</i>
2.3.2	Zusammensetzung <sup>2)</sup>	2 mal jährlich <i>(1 Messstelle)</i>
2.4	Aktiv gefasste Gasmenge und Zusammensetzung (CH <sub>4</sub> , CO <sub>2</sub> , O <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> , ausgewählte Spurengase)	entfällt <i>(Ausnahmebescheid gem. DepV der BR Düsseldorf vom 28.07.2010; Mit Bescheid vom 04.10.2006 wurde die Deponie als gasfrei eingestuft)</i>
2.5	Wirksamkeitskontrolle der Entgasung	
2.6	Geruchsemissionen	anlassbezogen
<b>3</b>	<b>Grundwasserdaten</b>	
3.1	Grundwasserstände	2 mal jährlich
3.2	Grundwasserbeschaffenheit/ Kontrolle der Auslöseschwellen <sup>2),3),4)</sup>	2 mal jährlich <i>(4 Messstellen)</i>
<b>4</b>	<b>Daten zum Deponiekörper</b>	
4.1	Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen	1 mal jährlich <i>(5 Messpunkte)</i>
<b>5</b>	<b>Abdichtungssysteme</b>	
5.1	Verformung der Basisabdichtung	1 mal jährlich
5.2	Prüfung der Entwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte durch Kamerabefahrung <i>(Spülung der Sickerrohre, Kamerabefahrung)</i>	1 mal jährlich <i>(Nach 2 Jahren kann auf Antrag des Betreibers geprüft werden, ob Intervalle reduziert werden können)</i>



5.3	Temperaturen im Deponiebasisabdichtungssystem	entfällt
<b>5.4</b>	<b>Funktionsfähigkeit und Verformung des Oberflächenabdichtungssystem</b>	
5.4.1	Lysimeterstation <i>(Dient der Sicherung von Erkenntnissen über das langzeitverhalten des Oberflächenabdichtungssystems)</i>	2 mal jährlich <i>(auf Antrag des Betreibers kann geprüft werden, ob Lysimeterstation entfallen kann)</i>
5.4.2	Vermessung GW-Pegel	alle 2 Jahre
5.4.3	Vermessung SiWa-Schächte	1 mal jährlich
<b>7</b>	<b>Rekultivierung</b>	
<b>7.1</b>	<b>Aufgeforsteter Bereich</b>	
7.1.1	Freischnitt	2014 - 2016: 3 mal jährlich 2017 - 2019: 2 mal jährlich 2020 - 2023: 1 mal jährlich
7.1.2	Kontrolle Tiefwurzler	1 mal alle 5 Jahre, die ersten 20 Jahre
7.1.3	Kontrolle Neophyten	1 mal jährlich
7.2	Gebüschmäntel (Waldrand)	1 mal alle 5 Jahre auf Stock setzen
7.3	Säume mähen und mulchen	1 mal jährlich
7.4	Grünfläche mähen (am Deponeiehochpunkt)	2 mal jährlich
<b>7.5</b>	<b>Gräben</b>	
7.5.1	Funktionskontrolle	1 mal jährlich und anlassbezogen nach Starkregenereignissen
7.5.2	Pflegemaßnahmen zur Herstellung des Abflussquerschnitts	1 mal jährlich
7.6	Wurzelmonitoring	Aufgrabung in spätestens 20 Jahren; sofern bei Deponiebegehungen Hinweise auf eine Durchwurzelung der unterhalb der Rekultivierungsschicht befindlichen Komponenten bestehen, wird ein entsprechender Kontrollschurf durchgeführt und eventuell bestehende Mängel werden beseitigt

- 1) Nummerierung gemäß Kapitel 12 des Antrags auf endgültige Stilllegung gemäß § 10 (2) DepV i. V. m. § 40 (3) KrWG „Tabellarische Übersicht über die Maßnahmen in der Nachsorgephase der ZD Oberhausen“
- 2) Parameter und Untersuchung gem. LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdische Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen - WÜ 98 Teil1: Deponien“
- 3) Festlegung der Parameter mit Ausnahmebescheid gem. DepSüVo der BR Düsseldorf vom 21.12.1999
- 4) Anordnung zur Emissionsüberwachung vom 15.06.2009 (Festlegung von Auslöseschwellenwerten) der BR Düsseldorf



3.1

Die Untersuchung nach dem Übersichtsprogramm ersetzt im betreffenden Jahr eine Untersuchung nach dem Standardprogramm.

3.2

Die Probenahme und die Untersuchung sind von einem nach § 25 LAbfG anerkannten Institut auf Kosten des Genehmigungsinhabers der Deponie durchzuführen.

3.3

Sämtliche Ergebnisse aus dem Nachsorgeprogramm sind der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht (Addis - Web) bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.



## Mindestumfang der Grundwasseruntersuchungen ZD Oberhausen

Seite 7 von 15

### a) Messungen vor Ort

Parameter	Untersuchungshäufigkeit	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
		alle 6 Monate	alle 3 Jahre
Farbe, visuell		+	+
Geruch		+	+
Trübung		+	+
Temperatur Grundwasser		+	+
Wetter am Tag der Probenahme		+	+
pH-Wert		+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 ° C		+	+
Sauerstoff, gelöst		+	+
H <sub>2</sub> S*			(+)
Ruhewasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)		+	+
Abgesenkter Wasserspiegel (Abstich [m] unter Messpunkthöhe)		+	+
Abpumpdauer		+	+
Förderstrom		+	+

### b) Untersuchungen im Labor

Parameter	Untersuchungshäufigkeit	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
		alle 6 Monate	alle 3 Jahre
pH-Wert		+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 ° C		+	+
Natrium*		(+)	+
Kalium		+	+
Magnesium*		(+)	+
Calcium*		(+)	+
Sulfat		+	+
Chlorid		+	+
Säurekapazität bis pH=4,3		+	+
Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH > 8,5)		+	+
Organischer Kohlenstoff gesamt (TOC)		+	+
Gesamtstickstoff, gebunden		+	+
Fluorid		+	+
Cyanid, gesamt			+
Eisen, gesamt			+
Mangan, gesamt		+	+
Bor, gesamt		+	+
Nitratstickstoff (NO <sub>3</sub> -N)		+	+
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)		+	+
Chrom VI <sup>1)</sup>			(+)





Kohlenwasserstoffe	+	+
Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	+	+
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA	+	+
Phenolindex		+
Weitere Anionen (Screening) *		(+)
Metalle (Screening) As, Cd, Ni, Cu, Zn, Pb	+	+
Phenole (Screening) <sup>2)</sup>		(+)
Kresole (Screening) <sup>2)</sup>		(+)
Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) (Screening) <sup>3)</sup>	(+)	(+)
Leichtfl. aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) (Screening)		+
Biotest (Leuchtbakterientest)		+

\* Mit Bescheid vom 28.07.2010 (Az.: 52.05.-HD-Z-57) sind die in Klammern gesetzten Parameter befristet bis zum 31.07.2015 nach WÜ 98 nicht zu untersuchen

1) Nur zu untersuchen, wenn Chrom ges. > 0,05 mg/l

2) Es wird der Phenolindex untersucht; wenn Phenolindex auffällig, dann sind die Einzelsubstanzen Phenol + Kresol zu untersuchen

3) LHKW ist zu untersuchen, wenn AOX > 0,1 mg/l

## Mindestumfang der Sickerwasseruntersuchung ZD Oberhausen

### a) Messungen vor Ort

Parameter	Untersuchungshäufigkeit	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
		alle 6 Monate	alle 3 Jahre
Farbe, visuell		+	+
Geruch		+	+
Trübung		+	+
Temperatur Sickerwasser		+	+
pH-Wert		+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 ° C		+	+
Sickerwassermenge		+	+

### b) Untersuchungen im Labor

Parameter	Untersuchungshäufigkeit	Standardprogramm	Übersichtsprogramm
		alle 6 Monate	alle 3 Jahre
pH-Wert		+	+
Leitfähigkeit, bezogen auf 25 ° C		+	+
Trockenrückstand, gesamt		+	+
Natrium*		(+)	+
Kalium		+	+
Magnesium*		(+)	+



Calcium*	(+)	+
Sulfat	+	+
Chlorid	+	+
Säurekapazität bis pH=4,3	+	+
Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH > 8,5)	+	+
Organischer Kohlenstoff gesamt (TOC)	+	+
Adsorbierbares organisches Halogen (AOX)	+	+
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	+	+
Nitratstickstoff		+
Nitritstickstoff	+	+
Gesamtstickstoff, gebunden		+
Fluorid		+
Cyanid, gesamt		+
Phosphor, gesamt		+
Eisen, gesamt		+
Mangan, gesamt		+
Bor	+	+
Chrom VI <sup>1)</sup>		(+)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )		+
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, Sdp. > 25°C *		(+)
Kohlenwasserstoffe		+
Polychlorierte Biphenyle (PCB)		+
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA		+
Phenolindex		+
Weitere Anionen (Screening)*		(+)
Metalle (Screening) Ni, Cu, Zn		+
Phenole (Screening) <sup>2)</sup>		(+)
Kresole (Screening) <sup>2)</sup>		(+)
Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) (Screening) <sup>3)</sup>	(+)	+
Leichtfl. aromatische Kohlen- wasserstoffe (BTEX) (Screening)		+

\* Mit Bescheid vom 28.07.2010 (Az.: 52.05.-HD-Z-57) sind die Parameter befristet bis zum 31.07.2015 nach WÜ 98 nicht zu untersuchen

1) Nur zu untersuchen, wenn Chrom ges. > 0,25 mg/l; Chrom VI bei Übersichtsanalyse < 0,05 mg/l

2) Es wird der Phenolindex untersucht; wenn Phenolindex auffällig, dann sind die Einzelsubstanzen Phenol + Kresol zu untersuchen

3) LHKW ist im Standardprogramm zu untersuchen, wenn AOX > 0,5 mg/l; im Übersichtsprogramm immer zu untersuchen



## 5.

### Kontrollen nach Einbau der Rekultivierungsschicht

#### 5.1

Das Nachsorgemonitoring der Deponie ist entsprechend des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 23.11.1994 (Stand Mai 2008) und dem modifizierten Konzept zur Bepflanzung (Zustimmung vom 02.02.2012) durchzuführen.

#### 5.2

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die Grünfläche auf dem Deponiehochpunkt ist halbjährlich zu mähen.

#### 5.3

Zur Kontrolle des Wurzelwachstums werden spätestens 20 Jahre nach Fertigstellung der Bepflanzung gezielte Aufgrabungen (pro Pflanzschema ein Schurf) durchgeführt.

#### 5.4

Sofern bei Deponiebegehungen Hinweise auf eine Durchwurzelung der unterhalb der Rekultivierungsschicht befindlichen Komponenten bestehen, ist ein entsprechender Kontrollschurf durchzuführen. Erforderlichenfalls sind Mängel zu beseitigen.

#### 5.5

Während der Nachsorgephase hat der Genehmigungsinhaber die Funktionsfähigkeit des Oberflächenabdichtungssystems durch Kontrollen der Systemkomponenten und ggf. durch Sanierungsmaßnahmen sicherzustellen.



5.6

Die Ausbreitung der vor Ort vorhandenen Herkulesstaude (Bärenklau) auf dem rekultivierten Deponiekörper ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

6.

Die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gelten für die Dauer der Nachsorgephase.

7.

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt der Bezirksregierung Düsseldorf vorbehalten.

## **IV. Begründung**

### **IV.1 Sachentscheidung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.07.1980 wurde die Errichtung und der Betrieb der Zentraldeponie Oberhausen Hühnerheide durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 AbfG (a. F.) genehmigt. Nachfolgend wurden Regelungen zum Betrieb der Deponie und deren Nebenanlagen in Änderungs- oder Widerspruchsbescheiden durch die Bezirksregierung Düsseldorf getroffen.

Am 31.12.2004 wurde die Ablagerungsphase im allgemeinen Ablagerungsbereich sowie im Monobereich eingestellt. Mit Schreiben vom 29.08.2006 wurde die Stilllegung der Deponie angezeigt.

Mit Anordnung vom 23.09.2008 wurde gemäß § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (jetzt § 36 Abs. 4 KrWG) die Rekultivierung der Deponie geregelt und der Landschaftspflegerische Begleitplan entsprechend angepasst. Bei einer Deponiebegehung am 24.05.2011 wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgestellt, dass nicht genügend Pflanzen dauerhaft angegangen waren, um eine Abnahme zu erteilen. Daraufhin wurde der



Pflanzplan entsprechend modifiziert. Diesem Konzept wurde am 02.02.2012 zugestimmt.

Der Bescheid zur Abnahme der Rekultivierung der gesamten Oberflächenabdichtung wurde am 02.07.2012 erteilt.

Gemäß § 40 Abs.3 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 2 DepV hat die zuständige Behörde auf Antrag des Deponieinhabers den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) der Deponie festzustellen. Bei ihrer Entscheidung hat sie mindestens die unter Ziffer II. genannten Unterlagen zu berücksichtigen.

Der erforderliche Antrag auf Feststellung der endgültigen Stilllegung wurde vom Deponieinhaber am 26.04.2013 gestellt.

Die Stilllegung einer Deponie ist abgeschlossen, wenn der Betrieb der Deponie beendet wurde, die Überwachungseinrichtungen hergestellt sind und die Rekultivierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Aufgrund der örtlichen Besichtigung im Rahmen der Schlussabnahme sowie der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass die Anlage den Zulassungsentscheidungen entspricht und die Voraussetzungen für eine Stilllegungsfeststellung vorliegen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG hat die zuständige Behörde den Inhaber einer Deponie zu verpflichten, auf seine Kosten das für eine Deponie verwandte Gelände zu rekultivieren und alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu treffen, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, soweit entsprechende Regelungen noch nicht in den bisherigen Verfügungen enthalten sind.

Als zuständige Behörde gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV.NRW.282) obliegt mir für die o.a. Anlage die Prüfung und die Umsetzung einer solchen Verpflichtung, Ihnen gegenüber als Genehmigungsinhaber.

Die mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen dienen dazu, regelmäßige Beobachtungen und Überwachungen der Anlage während der Nachsorgephase sicherzustellen. Die Verpflichtungen erstrecken sich



für die Deponie Hühnerheide auf die Grundwasserbeobachtung und die Kontrolle der deponietechnischen Einrichtungen und Abdichtungen, sowie die Pflege der Rekultivierung und die Vermeidung von Gefahren auf dem Anlagengelände. Sie sind notwendig, um der gesetzlichen Forderung nach der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls Rechnung zu tragen. Sie entsprechen insbesondere dem Schutzziel des § 36 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 11 Abs. 1 DepV.

Die rekultivierte Deponie bietet in Ihrem jetzigen Zustand dem Bärenklau (Herkulesstaude) als Pionierpflanze ein gutes Ausbreitungsgebiet, insb. da die Pflanze schon in großer Stückzahl im angrenzenden Randbereich der Deponie vorhanden ist. Die Deponie wird als Naherholungsgebiet genutzt und ist im Sommer stark frequentiert, so dass eine starke Verbreitung der Pflanze mit Ihrem Kontaktgift Furocumarin eine Gefährdung für die Menschen darstellen würde. Daher ist bei der sowieso durchzuführenden Grünpflege der Rekultivierung die Ausbreitung der Staude zu unterbinden.

Vor dem hier dargestellten Hintergrund ist die Regelung der durchzuführenden Maßnahmen im Wege einer Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 KrWG erforderlich.

Zu der beabsichtigten Entscheidung sind Sie gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gehört worden.

#### **IV.2 Gebührenentscheidung**

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 8 Abs. 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.19 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von



**1.000,-- Euro**  
**(in Worten: Eintausend Euro)**

festgesetzt.

Diese Tarifstelle 28.2.1.19 sieht für die Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung des Abschlusses der Stilllegung eine Rahmengebühr von 500,- € bis 5.000,- € vor.

Angesichts des durch dieses Verfahren verursachten Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Maßnahme ist die Gebühr in Höhe des o. a. Betrages angemessen.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



Hinweis:

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.“*

*Bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Grübbel-Koch